- Abrechnung
- Steuern
- Recht
- Betriebswirtschaft

Guerbet
Contrast for Life

Radiologen WirtschaftsForum

Informationsdienst für Radiologen und Nuklearmediziner

www.guerbet.de

Nr. 6 /Juni 2011

Konkurrenzschutz

Gemeinschaftspraxis erzwingt Zulassungsverzicht des ausscheidenden Partners im Eilverfahren

von René T. Steinhäuser, Rechtsanwalt, Rechtsanwälte Wigge, Hamburg, www.ra-wigge.de

Die Durchsetzung eines Nachbesetzungsverfahrens stellt eine radiologische Gemeinschaftspraxis vor erhebliche Probleme, wenn der ausscheidende Radiologe den Vertragsarztsitz vertragswidrig selbst verwerten will. Für die verbleibenden Partner droht ein wirtschaftlicher Schaden durch den Verlust des Vertragsarztsitzes und des damit verbundenen Budgets. In einem solchen Fall hat das Oberlandesgericht (OLG) Rostock nun eine für die verbleibenden Gesellschafter positive Entscheidung getroffen: Das OLG gab deren Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz statt und zwang den ausscheidenden Partner zur Durchführung des Nachbesetzungsverfahrens (Entscheidung vom 29.03.2011, Az: 1 U 189/10).

Der Fall

Im zugrunde liegenden Fall trat ein Radiologe die Nachfolge eines ausscheidenden Arztes in einer Gemeinschaftspraxis an, ohne sich in der Probezeit einkaufen zu müssen. Nachdem sich die Radiologen eine Weile kennengelernt hatten, wollten die bisherigen Gesellschafter die Zusammenarbeit mit dem Juniorpartner nicht fortsetzen. Der Gesellschaftsvertrag sah vor, dass der Junior in diesem Fall ein Nachbesetzungsverfahren über seinen Vertragsarztsitz durchführen muss.

Vorsorglich hatten die verbleibenden Gesellschafter in einem weiteren Vertrag mit ihm vereinbart, dass er im Falle seines Ausscheidens den Vertragsarztsitz in der Gemeinschaftspraxis belassen muss. Für die Mitwirkung an dem Nachbesetzungsverfahren erhielt er eine Geldzahlung. Der Juniorpartner kam trotz der Geldzahlung seiner Pflicht nicht nach.

Die Entscheidung

Nach gefestigter Rechtsprechung der Sozialgerichte können die verbleibenden Gesellschafter das Ausschreibungsverfahren nach § 103 Abs. 4 und 6 SGB V beantragen, wenn der aus der Gesellschaft ausscheidende Vertragsarzt auf seinen Vertragsarztsitz verzichtet. Ein solcher Verzicht lag dem Zulassungsausschuss nicht vor. Da der ausscheidende Radiologe nach Auffassung des OLG den Verzicht vertragswidrig nicht erklärt hatte, wurde er dazu verurteilt, den Verzicht auf seine Zulassung gegenüber dem Zulassungsausschuss zugunsten der Gemeinschaftspraxis zu erklären.

Außerdem untersagte das OLG dem ausscheidenden Radiologen, die Verlegung des Vertragsarztsitzes zu beantragen. Nachdem der Zulassungsausschuss davon Kenntnis erhielt, war der Verzicht auf die vertragsärztliche Zulassung des ausscheidenden Radiologen unwiderruflich ausgesprochen. Die verbliebenen Gesellschafter konnten sodann selbst die Ausschreibung des Vertragsarztsitzes beantragen.

Das grundsätzliche Problem ist, dass ausscheidende Gesellschafter bei den Zulassungsgremien das Ende der Berufsausübungsgemeinschaft anzeigen können und den Antrag auf Verlegung des Vertragsarztsitzes stellen können, ohne dass die Zulassungsgremien prüfen, ob der Gesellschafter damit eventuell gegen gesellschaftsvertragliche Pflichten verstößt. Eine solche Prüfung müssen die Zulassungsgremien auch nicht vornehmen.

Inhalt

Kassenabrechnung
Labor: Für Radiologen fachfremd?

Guerbet lädt ein
92. Deutscher Röntgenkongress in Hamburg vom 2.bis 3. Juni 2011

Privatliquidation
Ziffern für radiologische Leistungen auch mehrfach berechnungsfähig

Praxisbewertung
BGH bestätigt modifizierte Ertragswertmethode beim Zugewinnausgleichsanspruch

Was die Entscheidung so bedeutsam macht

Besonders wichtig ist die Entscheidung des OLG Rostock vor allem, weil sie ausnahmsweise in einem Eilverfahren erging, obwohl die abschließende Klärung eines Rechtsstreits grundsätzlich einem Hauptverfahren vorbehalten ist. Das OLG gewährte somit den verbliebenen Gesellschaftern Rechtsschutz, der in der zur Verfügung stehenden Zeit durch ein gewöhnliches Klageverfahren nicht zu erzielen gewesen wäre.

Eile war einerseits durch die wirtschaftlichen Folgen des weggefallenen Budgets geboten und andererseits durch die Rechtsauffassung der Zulassungsgremien, dass die Anknüpfungsmöglichkeit an eine gemeinsame Berufsausübung Voraussetzung für die Durchführung eines Nachbesetzungsverfahrens ist. Nach einer Vakanz des Vertragsarztsitzes von mehr als sechs Monaten kann daher eine KV die Ausschreibung des vakanten radiologischen Vertragsarztsitzes aus dem Grund verweigern, dass es an dem für eine Praxisnachfolge erforderlichen Patientenstamm mangelt.

Praxistipp: Sobald sich andeutet, dass der Juniorpartner, mit dem die Zusammenarbeit nicht fortgesetzt werden soll, entgegen der vertraglichen Pflicht den Vertragsarztsitz nicht zugunsten der verbleibenden Gesellschafter ausschreiben wird, sollten die verbleibenden Partner unverzüglich widersprechen und vor einem Zivilgericht klagen. Sonst laufen sie Gefahr, dass der Zeitraum, um an die für die Durchführung des Nachbesetzungsverfahrens erforderliche Verzichtserklärung des ausscheidenden Arztes zu gelangen, länger als sechs Monate dauert und die KV eine Nachbesetzung verweigert.

Kassenabrechnung

Labor: Für Radiologen fachfremd?

Radiologen benötigen in der täglichen Praxis keine oder nur wenige Laboruntersuchungen. Dass auch von dieser Facharztgruppe gelegentlich Laboruntersuchungen erbracht werden müssen, wird entsprechend im EBM berücksichtigt: Radiologen erhalten je Fall den Wirtschaftlichkeitsbonus „Labor" mit einer Vergütung von 5 Punkten (ca. 17,5 Cent) gutgeschrieben – und zwar außerhalb der Regelleistungsvolumen und der qualifikationsgebundenen Zusatzvolumen. Dennoch scheint es in einigen KVen mit der Abrechnung von Laborleistungen durch Radiologen Probleme zu geben.

KV strich Laborleistungen wegen Fachfremdheit

So hat die KV Westfalen-Lippe bei Radiologen eine sachlich-rechnerische Berichtigung – also eine Streichung – bei der Abrechnung von Laborleistungen vorgenommen mit der Begründung, Laborleistungen seien für Radiologen nach Auffassung der Ärztekammer für Radiologen fachfremd. Dies gelte auch für Basislaborleistungen und nicht nur für Leistungen des Speziallabors, die ohnehin nur mit einer besonderen KV-Genehmigung beim Nachweis einer entsprechenden Qualifikation erbracht und abgerechnet werden dürfen.

Kreatininbestimmung in der Radiologiepraxis (Basislabor)

Eine der häufigsten Laborbestimmungen, die Radiologen benötigen, ist das Kreatinin zum Nachweis einer ausreichenden Nierenfunktion vor der Gabe von Kontrastmitteln. So schreibt das BfArM für gewisse Kontrastmittel die Kreatinin-Bestimmung vor deren Einsatz pauschal oder für Risiko-Patienten vor. Abzurechnen ist dies nach Nr. 32067 EBM mit dem Zuschlag Nr. 32089 bei Erbringung mittels trägergebundener Reagenzien im Eigenlabor. Hierzu wurde betroffenen Radiologen mitgeteilt, dass auch diese Untersuchung als Leistung des Basislabors für Radiologen fachfremd sei.

Unsere Meinung

Dass Radiologen keine allgemeine Labordiagnostik erbringen bzw. anhand von Laboruntersuchungen in der Regel auch keine eigenständige Diagnostik betreiben, leuchtet ein. Daher kann die betreffende Ärztekammer wohl auch nur die Auffassung vertreten, dass Labordiagnostik für Radiologen in der Regel fachfremd ist.

Hier geht es aber um einen anderen Sachverhalt: Das Basislabor wird von Radiologen nur erbracht, wenn bestimmte Funktionen vor der eigentlichen radiologischen Untersuchung überprüft werden müssen, so die Nierenfunktion mittels Kreatininbestimmung. Wäre diese Kreatininbestimmung für Radiologen fachfremd und somit nicht berechnungsfähig, müssten Radiologen alle Patienten, bei denen sie Leistungen des Basislabors vor der radiologischen Untersuchung benötigen, zunächst zum Beispiel zu ihrem Hausarzt zur Durchführung der Laboruntersuchungen zurückschicken und einen Folgetermin vereinbaren. Das ist alles andere als sachgerecht.

Praxistipp: Radiologen, denen Leistungen des Basislabors wegen Fachfremdheit gestrichen werden, sollten dagegen Widerspruch einlegen und den Widerspruch gemäß den obigen Ausführungen begründen.

92. Deutscher Röntgenkongress Hamburg 2011

Lunchsymposium

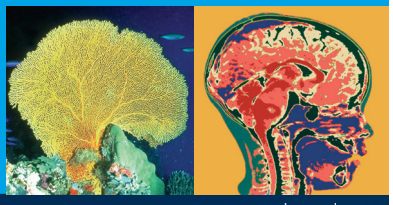

www.guerbet.de

Freitag, 3. Juni 2011
12:15 – 13:15 Uhr

Raum Donner
Congress Centrum Hamburg

Innovative Kontrastmittel im Fokus

Vorsitz: Prof. Dr. med. Stefan Schönberg, Universitätsmedizin Klinikum Mannheim

Moderne MR-Diagnostik der pAVK
PD Dr. med. Henrik J. Michaely,
Universitätsmedizin Klinikum Mannheim

Dotarem®: Neue Daten zur Verträglichkeit und diagnostischen Aussagekraft bei mehr als 84.000 Patienten
Dr. med. Martin Maurer, Universitätsklinikum Charité Berlin

Aktueller Stand und Perspektiven der MR-Mammographie
Dr. med. Eva M. Fallenberg, Universitätsklinikum Charité Berlin

Guerbet
Contrast for Life

Guerbet lädt ein

92. Deutscher Röntgenkongress in Hamburg vom 2. bis 3. Juni 2011

Wir laden Sie herzlich zu einem Besuch unseres **Ausstellungsstands ein (Halle H, Stand D.11**). Es erwarten Sie:

- Aktuelle wissenschaftliche Informationen zu unseren Produkten und Forschungsaktivitäten.
- Work-Flow Optimierung der automatischen Kontrastmittel-Injektion; Demo innovativer Systeme durch unsere erfahrenen Applikationsspezialisten.
- Lunch-Symposium „Innovative Kontrastmittel im Fokus“ (Freitag, 3. Juni 2011, 12:15-13:15 Uhr, Raum Donner, Congress Centrum Hamburg).
- Kompetente Beratung und kollegialer Austausch in angenehmer Atmosphäre inklusive kleiner Erfrischungen.
- Online-Registrierung zum Abonnement der Guerbet Wirtschafts-Foren.
- Beginnen Sie den Kongresstag mit einem Frühstück à la France (Donnerstag/Freitag ab 8:00 Uhr).
- Beenden Sie den Kongresstag mit einem Come-Together zu unserer „Happy Hour“ (Donnerstag/Freitag ab 17:00 Uhr).
- Treffen Sie unseren Kooperations-Partner und Mitaussteller VR-Medico Leasing.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen und wünschen Ihnen eine gute Anreise nach Hamburg.

Ihre
Guerbet GmbH

Privatliquidation

Ziffern für radiologische Leistungen auch mehrfach berechnungsfähig

von Rechtsanwalt Rainer Hellweg, Kanzlei Schroeder-Printzen, Kaufmann & Kollegen, Hannover, www.spkt.de

Wenn private Krankenversicherer gegen GOÄ-Abrechnungen gebührenrechtliche Einwendungen erheben, ist ein Rechtsstreit vorprogrammiert, sofern nicht auf ärztliches Honorar verzichtet werden soll. Bei Radiologen geht es immer wieder um die Frage, inwieweit Gebührenziffern für radiologische Untersuchungsleistungen auch mehrfach berechnet werden können.

Hierzu ist in den Allgemeinen Bestimmungen zu Abschnitt O (Strahlendiagnostik) der GOÄ normiert, dass die dort benannten Ziffern „unabhängig von der Zahl der Ebenen, Projektionen, Durchleuchtungen bzw. Serien insgesamt jeweils nur einmal berechnet werden dürfen“. Zudem ist zum Beispiel die Leistungsbeschreibung zu Nr. 5295 GOÄ („Durchleuchtung[en]“) im Plural formuliert. Daher vertreten einige Krankenversicherer eine juristische Auslegung dahingehend, dass die Nr. 5295 GOÄ immer nur einmal abrechenbar sei, egal wie viele unterschiedliche Durchleuchtungen und mit welchem Aufwand diese durchgeführt worden sein mögen.

Gerichtsbeschluss: Nr. 5295 ist mehrfach abrechenbar

Um sich gegen eine solche Honorarkürzung zur Wehr zu setzen, kann der Radiologe auf einen Hinweisbeschluss des Amtsgerichts Itzehoe vom 12. März 2010 (Az: 93 C 7/10) verweisen. Dort hat das Gericht ausdrücklich festgestellt, dass die Nr. 5295 GOÄ mehrfach in Ansatz gebracht werden kann, „wenn eigenständig und abgrenzbar indizierte Durchleuchtungen unterschiedliche Körperbereiche betreffen“.

Auch wenn der Arzt im dortigen Prozess im Ergebnis vollumfänglich obsiegte, kam es nicht mehr zu einem für die Ärzteschaft günstigen Urteil. Auf den gerichtlichen Hinweisbeschluss hin gab die hinter dem Patienten stehende private Krankenversicherung eine Anerkenntniserklärung ab, wodurch das Verfahren schnell beendet wurde. Damit sollte offenbar ein für die Versicherung ungünstiges Urteil verhindert werden.

Gleichwohl können sich Radiologen in Honorarstreitigkeiten gegenüber privaten Versicherern auf diesen gerichtlichen Beschluss berufen.

Beschluss auch auf andere Gebührenziffern übertragbar

Der dort formulierte Rechtssatz dürfte auf andere radiologische Gebührenziffern übertragbar sein. Somit kommt eine Mehrfachabrechnung der betreffenden Gebührenziffer immer dann in Betracht, wenn die Untersuchungen unterschiedliche Körperregionen betreffen und jeweils auf einer eigenständigen medizinischen Indikation beruhen.

Untersuchung unterschiedlicher Körperregionen dokumentieren!

Um Beweisschwierigkeiten in einem möglichen späteren Prozess zu vermeiden, ist diesbezüglich eine genaue Dokumentation sehr zu empfehlen.

Praxisbewertung

BGH bestätigt modifizierte Ertragswertmethode beim Zugewinnausgleichsanspruch

von Dipl.-Kfm. Axel Witte, Steuerberater, RST Steuerberatungsgesellschaft mbH, Essen/Dresden/Dessau/Zwickau

Praxisbewertungen werden auch erforderlich, wenn der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft durch Ehescheidung beendet wird und zum Vermögen des Ehegatten eine Arztpraxis gehört. Mit seinem Urteil vom 9. Februar 2011 (**Az: XII ZR 40/09**) hat der Bundesgerichtshof (BGH) das „modifizierte Ertragswertverfahren" als Bewertungsmethode zur Ermittlung des Wertes einer Arztpraxis im Rahmen des Zugewinnausgleichs ausdrücklich bestätigt.

Grundgedanke des Zugewinnausgleichs ist, dass ein in der Ehe erarbeiteter Vermögenszuwachs beiden Partnern jeweils zur Hälfte gehört, unabhängig davon, wer in der Ehe den Vermögenszuwachs erwirtschaftet hat. Für die Berechnung des Zugewinnausgleichs ist der Wert zugrunde zu legen, den das vorhandene Vermögen zum Stichtag hat. Dazu gehört auch die Praxis.

Der Praxiswert besteht aus dem materiellen Praxiswert (Substanzwert) und dem immateriellen Praxiswert („Goodwill"). In der Praxis gibt es unterschiedliche Methoden zur Ermittlung des „Goodwill", etwa die Umsatz- und Gewinnmethode, die „Hinweise zur Bewertung von Arztpraxen" der Bundesärztekammer und der KBV vom 9. September 2008 sowie das modifizierte Ertragswertverfahren.

Modifiziertes Ertragswertverfahren ist Methode der Wahl

Der BGH erklärt nunmehr für die Ermittlung des Zugewinnausgleichsanspruchs das modifizierte Ertragswertverfahren zur Methode der Wahl. Nach ständiger BGH-Rechtsprechung wird bei der Berechnung des Zugewinns zunächst der Substanzwert berücksichtigt, also der Wert des Praxisvermögens (medizinische Geräte, Einrichtung und Vorräte).

Laut BGH ist der Goodwill einer Arztpraxis als immaterieller Vermögensgegenstand zusätzlich in den Zugewinnausgleich einzubeziehen. Der Goodwill bestimmt sich nach immateriellen Faktoren wie Mitarbeiterstamm, Standort, Patientenstamm und Konkurrenzsituation, wenn diese Werte auf den Nachfolger übertragbar sind. Mit dem Goodwill bezahlt der Käufer den Preis für die Chance, ein ähnliches Ergebnis wie der bisherige Praxisinhaber zu erzielen.

Der Goodwill ist aber auch durch andere immaterielle Faktoren – wie Ruf, Ansehen und medizinisches Know-how des Praxisinhabers – bestimmt. Diese Werte sind mit der Person des Inhabers der Praxis verbunden und deswegen grundsätzlich nicht übertragbar. Sie dürfen nach Rechtsprechung des BGH nicht in den Zugewinn mit einfließen – was allerdings nicht praktikabel erscheint: Wie will man die erstgenannten Faktoren, die zum Marktwert gehören, und die letztgenannten Faktoren, wie das Know-how des Praxisinhabers, voneinander trennen?

Der BGH betont, dass die Bewertung nur **stichtagsbezogen** erfolgen und für die Zukunft nur Ereignisse mitberücksichtigen kann, deren Wurzeln in der Vergangenheit liegen. Hier muss man wissen, dass die modifizierte Ertragswertmethode an sich eine zukunftsbezogene Bewertungsmethode ist, die aber nur im Falle des Zugewinnausgleichs stichtagsbezogen erfolgt. Basis sind dann die Gewinne der letzten drei bis fünf Jahre, die allerdings zu bereinigen (modifizieren) sind.

Laut Leitsatz des BGH ist von dem übertragbaren Goodwill im Rahmen der modifizierten Ertragswertmethode ein Arztlohn abzusetzen, der sich an den individuellen Verhältnissen des Arztes orientiert. Zusätzlich sind bei der Ermittlung des Zugewinnausgleichs „latente Ertragsteuern" abzusetzen – und zwar unabhängig davon, ob eine Veräußerung tatsächlich beabsichtigt ist.

Fazit

Die Entscheidung des BGH ist positiv zu sehen, da Grundlage für die Ermittlung des Praxiswertes im Rahmen des Zugewinnausgleichs die Erträge bis zum Stichtag sind und nicht, wie bei der Bundesärztekammermethode (2008), eine umsatzbezogene Betrachtung. Ist die Ermittlung des Praxiswertes im Rahmen des Zugewinnausgleichs erforderlich, sollte der Arzt in jedem Fall einen Gutachter hinzuziehen.

Impressum

IWW INSTITUT

Herausgeber: Guerbet GmbH, Otto-Volger-Straße 11, 65843 Sulzbach/Taunus, Tel. 06196 762-0, http://www.guerbet.de, E-Mail: info@guerbet.de

Verlag: IWW Institut für Wirtschaftspublizistik Verlag Steuern Recht Wirtschaft GmbH & Co. KG, Aspastraße 24, 59394 Nordkirchen, Telefon 02596 922-0, Telefax 02596 922-99

Redaktion: Dipl.-Kfm. Joachim Keil (verantwortlich); RAin, FAin StR Franziska David (Chefredakteurin)

Lieferung: Dieser Informationsdienst ist eine kostenlose Serviceleistung der

Guerbet GmbH

Hinweis: Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der in ihm behandelten Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Radiologen WirtschaftsForum gibt nicht in jedem Fall die Meinung der Guerbet GmbH wieder.